

<p>geltende Fassung (Vollzitat) "Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist"</p>	<p>1,5-Grad-Gesetzespaket 28.02.2022</p>	<p>Neuer Entwurf vom Bund Datum</p>
	<p>https://www.germanzero.de/downloads#gesetzespaket</p>	

<p>§ 29a Ausschließlicher Gerichtsstand bei Miet- oder Pachträumen</p>	<p>§ 29a Ausschließlicher Gerichtsstand bei Miet- oder Pachträumen</p>	
<p>(1) Für Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- oder Pachtverhältnissen über Räume oder über das Bestehen solcher Verhältnisse ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Räume befinden.</p> <p>(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich um Wohnraum der in § 549 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Art handelt.</p>	<p>(1) Für Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- oder Pachtverhältnissen über Räume oder über das Bestehen solcher Verhältnisse ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Räume befinden.</p> <p>(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich um Wohnraum der in § 549 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Art handelt.</p> <p>(3) Bei Streitigkeiten über das Recht auf Wohnungstausch nach § 565a BGB ist ausschließlich das Gericht zuständig, bei dem die erste Klage anhängig gemacht wird; jede spätere Klage einer der anderen am beehrten Wohnungstausch beteiligten Parteien ist zur Wahrung der Zulässigkeit dorthin zu verweisen; die Verfahren sind dort miteinander zu verbinden.</p>	